

Allgemeine Reisebedingungen

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung bieten Sie als Teilnehmer (TN) uns, der Kolpingjugend der katholischen St. Barbara Gemeinde Dortmund-Dorstfeld als Freizeitveranstalter (FV) den Abschluss eines Reisevertrags an, der auf den Leistungsbeschreibungen der Anmeldung, des Informationsabends und den Informationen der Kolpingjugend-Homepage beruht. Der TN erkennt die Teilnahmebedingungen an. Der Reisevertrag kommt mit der Bestätigung des FV zustande.

2. Zahlungsbedingungen

Der Gesamtpreis der Freizeit beträgt **240,00€** für Mitglieder des Kolpingwerks und **250,00€** für alle sonstigen Teilnehmer. Der vollständige Betrag ist bis zum 29.06.2020 auf das Konto der Kolpingjugend Dorstfeld zu überweisen,
IBAN: DE56 4405 0199 0291 0181 30 ; BIC: DORTDE33XXX

3. Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den gegebenen Informationen der Anmeldung, des Informationsabends und der Homepage. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den FV.

4. Absage der Reise

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl FV als auch der TN den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz (BGB). Der FV wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der FV ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen. Änderung oder Abweichung einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrags durch den FV, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Der FV ist verpflichtet, den TN über eine zulässige Reiseabsage bei höherer Gewalt oder bei einer erheblichen Änderung einer Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten. Unberührt davon behält sich der FV vor, die Reise abzusagen, sofern die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

5. Reiserücktritt und Versicherungsfragen

Sie können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Treten Sie vom Vorgang zurück oder treten Sie die Reise nicht an oder brechen Sie die Reise ab, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistung verlangen.

(Fortsetzung)

Im Falle eines Reiserücktritts können wir eine pauschalisierte Entschädigung verlangen, die sich nach folgenden Prozentsätzen pro Person vom Reisepreis berechnet: Zwischen dem 2. und 3. Monat vor der Abreise 70%, bis 30. Tag vor Abreise 80%, bis 15. Tag vor Abreise 90% und ab dem 6. Tag vor Abreise 100%. Ihnen steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich geringer ist als die Pauschale.

6. Sonstige Hinweise und Bestimmungen

Die geltenden Haus- und Platzordnungen sind für alle Teilnehmer bindend. Bei Gruppenreisen ist zu erwarten, dass die TN an gemeinsamen Programmpunkten teilnehmen. Für die Freizeit ist die Krankenkassenkarte mitzubringen oder ein anderer Nachweis Ihrer Krankenversicherung.

Es gilt das Jugendschutzgesetz. Eine Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss von der Freizeit führen.

Wir haben keine Mitarbeiter oder Möglichkeiten für Jugendliche zu sorgen, die, unserer Ansicht nach, medizinische, soziale, verhaltens- oder psychologische Störungen haben. Wir behalten uns das Recht vor, sofern gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, einem Antragssteller die Teilnahme an der Freizeit vorzuenthalten oder einen TN auf eigene Kosten nach Hause zu schicken...

1. Dessen Zustand, unserer Ansicht nach, über unseren Fähigkeiten für ihn zu sorgen liegt oder
2. Der, unserer Ansicht nach, eine unzumutbare Bedrohung für die Gesundheit oder Sicherheit anderer Freizeitteilnehmer oder Mitarbeiter darstellt oder
3. Der in grober Weise gegen die Freizeitordnung der Leitung verstößt.

Mit der Anmeldung wird in jedem Fall erklärt, den Weisungen des Leiters / der Leiterin nachzukommen.

7. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen dem FV und dem TN richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.